

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 3, 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.09.2015 (ABl. 2015 S. 162), hat der Rat der Stadt Münster am 04.07.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Entgeltordnung für Volkshochschule der Stadt Münster wird wie folgt gefasst:

§ 6 Ermäßigungen

- (1) 50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - Leistungen nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
 - einen gültigen Münster-Pass vorlegen.
- (2) 30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
 - schwerbehindert sind mit einem Grad von mindestens 50 % (Begleitperson frei bei Kennzeichen B)
- (3) 10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten
 - Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und
 - Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.
- (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
- (5) Aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen sind Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Erlass möglich.

Artikel 2

Neu in die Satzung aufgenommen wird der folgende § 7:

§ 7 Ehrenamtskarte NRW

- (1) Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung von 50 % für zwei Kurse oder Veranstaltungen je Studienjahr (ohne Vorträge).
- (2) Die Ermäßigungsregelungen sind ausgeschlossen für Lehrgänge, Prüfungen sowie bereits zu einem reduzierten Preis angebotene Kurse.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.